

TREUHANDVERTRAG

zur Wienwert Immobilien Anleihe
im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00
bis zu EUR 10.000.000,00
ISIN AT0000A100Z7

der
WIENWERT Immobilien Finanz Aktiengesellschaft
(FN 308774 f)

abgeschlossen zwischen:

WIENWERT Immobilien Finanz AG
(FN 308774 f)
Allerheiligenplatz 13, Dachgeschoß, Top 53-54
1200 Wien
(nachstehend auch als "EMITTENTIN" bezeichnet)

und

Dr. Michael Gabler
geboren am 10.08.1957
Dr. Karl Lueger Platz 5
1010 Wien
(nachstehend auch als "GEMEINSAMER VERTRETER" bezeichnet)

und den

Inhabern der Anleihen der EMITTENTIN mit der Bezeichnung "Wienwert Immobilien
Anleihe" im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 von bis zu EUR 10.000.000,00
(nachstehend auch als "Anleihegläubiger" bezeichnet)

I. VORBEMERKUNGEN

- I.1 WIENWERT Immobilien Finanz AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 308774 f eingetragene Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Allerheiligenplatz 13, Dachgeschoß, Top 53-54, 1200 Wien (nachfolgend auch die "EMITTENTIN").

- I.2 Die EMITTENTIN begibt eine Anleihe mit der Bezeichnung "Wienwert Immobilien Anleihe" im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen). Die Anleihe ist in 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Anleihen mit einem Nennwert von je EUR 100,00 (der "Nennwert") und den Nummern 1 bis 50.000 eingeteilt. Die EMITTENTIN behält sich vor, den Gesamtnennwert der Anleihe in einer oder mehreren Tranchen innerhalb der Zeichnungsfrist um bis zu EUR 5.000.000,00 auf maximal EUR 10.000.000,00 zu erhöhen. Für die Stückerhöhung und den Nennwert der weiteren Anleihen im Fall einer Erhöhung des Gesamtnennwerts gelten die voranstehenden Regelungen, wobei die Anleihen aufgrund einer Erhöhung des Gesamtnennbetrages die Nummern 50.001 bis höchstens 100.000 haben werden. Die "Anleihebedingungen" sind diesem Treuhandvertrag als Anlage ./1 angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil.

- I.3 Der Emissionserlös aus der Anleihebegebung fließt an den GEMEINSAMEN VERTRETER, der in Entsprechung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages darüber zu verfügen hat.

- I.4 Die EMITTENTIN beabsichtigt, den Erlös aus der Anleihe unter anderem für den Erwerb von Liegenschaften und Anteilen an Liegenschaftsbesitzgesellschaften, wie auch zur Tilgung bestehender eigener früherer Anleiheemissionen, deren Emissionserlöse noch in bestehende Immobilienprojekte der EMITTENTIN sowie Projektgesellschaften investiert sind, zu verwenden. Sofern das durch die Anleihe aufgebrachte Anleihekaptial dem Ankauf und der Finanzierung bzw. Umfinanzierung von Immobilienprojekten der EMITTENTIN oder von Liegenschaftsbesitzgesellschaften bzw. Projektgesellschaften dient, gelten die Bestimmungen des gegenständlichen Treuhandvertrages. Bei einem Liegenschaftserwerb im Wege einer Liegenschaftsbesitzgesellschaft erfolgt die Besicherung jedoch nur, wenn nach Erwerb der Anteile an der Liegenschaftsbesitzgesellschaft (im Folgenden kurz „Projektgesellschaft“) seitens der EMITTENTIN ein Einfluss auf die zur Vertretung befugten Organe der Projektgesellschaft (z.B. Geschäftsführer) genommen werden kann (z.B. in Form einer Weisung durch Gesellschafterbeschluss).

- I.5 TREUGEBER dieses Treuhandvertrages sind einerseits die EMITTENTIN und andererseits die Anleihegläubiger als Inhaber eines (Mit-)Eigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbriefen Anleihen.

- I.6 Dies vorausgeschickt, vereinbaren die TREUGEBER und der GEMEINSAME VERTRETER wie folgt:

II. DEFINITIONEN

"Anleihe"	Bezeichnet die grundsätzlich grundbücherlich besicherte Anleihe der WIENWERT Immobilien Finanz AG; FN 308774 f; mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Allerheiligenplatz 13, Dachgeschoß, Top 53-54, 1200 Wien (die "EMITTENTIN") im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,-- (in Worten: Euro fünf Millionen), welcher von der EMITTENTIN während der Dauer der Zeichnungsfrist um bis zu EUR 5.000.000,-- (in Worten: Euro fünf Millionen) auf maximal EUR 10.000.000,-- (in Worten: Euro zehn Millionen) erhöht werden kann, eingeteilt in auf Inhaber lautende und an den jeweiligen Inhaber zahlbare, untereinander gleichrangige Wertpapiere (die "Anleihen") in einer Stückelung von je EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) (die "Gesamtemission"), gemäß den Anleihebedingungen.
"Anleihebedingungen"	Anleihebedingungen lt. Anlage ./1
"Anleihegläubiger"	Die jeweiligen Inhaber (iSd Bestimmungen des KuratorenG) eines (Mit-)Eigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Anleihen.
"Bankarbeitstag"	Bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
"EMITTENTIN"	WIENWERT Immobilien Finanz AG; FN 308774 f.
"GEMEINSAMER VERTRETER"	Gemeinsamer Vertreter der Inhaber von Anleihen (von Teilschuldverschreibungen im Sinne der §§ 15a f. KuratorenG) dieses Treuhandvertrages, der Pfandurkunde und der Anleihebedingungen.
"Treuhandkonto"	Ein vom GEMEINSAMEN VERTRETER bei der Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien AG geführtes Anderkonto.
"KuratorenG"	Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden

	den oder durch Indossament übertragbaren Anleihen und die bürgerliche Behandlung der für solche Anleihen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, in der geltenden Fassung.
"Kur-ErgänzungsG"	Gesetz womit ergänzende Bestimmungen betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, in der geltenden Fassung.
"Liegenschaftsbesitzgesellschaften"	Gesellschaften, welche Eigentümer von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteilen sind, an denen die Emittentin nicht beteiligt ist.
"Projektgesellschaften"	Liegenschaftsbesitzgesellschaften, an denen die EMITTENTIN direkt oder indirekt zumindest teilweise beteiligt ist.
"RAO"	Rechtsanwaltsordnung
"TREUGEBER"	Die EMITTENTIN und die Anleihegläubiger.
"Zahlstelle"	Semper Constantia Privatbank AG, FN 330441 v, Heßgasse 1, 1010 Wien

III. TREUHANDVERHÄLTNIS

- III.1 Das Treuhandverhältnis wird durch Zeichnung der Anleihe seitens jedes einzelnen Anleihegläubigers und Unterfertigung dieses Treuhandvertrages durch die EMITTENTIN und den GEMEINSAMEN VERTRETER zugunsten jedes einzelnen Anleihegläubigers begründet. Einer gesonderten Unterfertigung durch die Anleihegläubiger bedarf es nicht, zumal dieser Treuhandvertrag einen integrierenden Bestandteil der Anleihebedingungen darstellt. Die Ansprüche der Anleihegläubiger aus diesem Treuhandvertrag werden mit jeder Übertragung von Anleihen an den jeweils aktuellen Inhaber der Anleihen mit allen Rechten und Pflichten übertragen, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der EMITTENTIN, des GEMEINSAMEN VERTRETERS oder eines Anleihegläubigers bedarf.
- III.2 Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte aus diesem Treuhandvertrag gegen den GEMEINSAMEN VERTRETER aus eigenem Recht zu. Jeder Anleihegläubiger ist aber auch verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag, den Anleihebedingungen, der Bestellung des GEMEINSAMEN VERTRETERS im Sinne der Bestimmungen des KuratorenG sowie den zwingenden, gesetzlichen Vorschriften ergebenden Beschränkungen zu beachten.

III.3 Der GEMEINSAME VERTRETER übernimmt in Entsprechung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie subsidiär der Anleihebedingungen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- Vereinnahmung des Emissionserlöses; und
- Führung des Treuhandkontos gemäß Punkt VI; und
- Treuhändige Verwahrung sämtlicher Pfandurkunden bis zur gänzlichen Rückführung des Emissionserlöses; und
- Verwertung der bestellten, grundbücherlichen Sicherheiten für den Fall der nicht fristgerechten Rückführung des gesamten Emissionserlöses an die Anleihegläubiger gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen; und
- Treuhändige Durchführung der Verwertung samt treuhändiger Vereinnahmung der Verwertungserlöse und Rückführung an die Anleihegläubiger und Zuzählung eines allfälligen Überhanges an die Sicherheitenbesteller nach Abzug sämtlicher Ansprüche der Anleihegläubiger, der Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien AG als das Treuhandkonto führende Bank, des GEMEINSAMEN VERTRETERS, der Zahlstelle und sonst aufgrund der Anleihebedingungen berechtigter Dritter, (jeweils) vorbehaltlich allfälliger gesetzlicher Beschränkungen; und
- Löschung der Pfandrechte ob den zur Besicherung der Anleihe verpfändeten Liegenschaften in den Fällen des Punktes IV.6 oder der (vorzeitigen) Rückführung des für die jeweilige Liegenschaft verwendeten Anleihekaptals auf das Treuhandkonto; und
- Freigabe sämtlicher obligatorisch bestellter Sicherheiten, Überweisung der Beträge auf dem Treuhandkonto an die EMITTENTIN und Schließung des Kontos nach ordnungsgemäßer Rückführung des Gesamtnennbetrages durch die EMITTENTIN an die Anleihegläubiger; und
- Beibehaltung seiner Verpflichtungen im Insolvenzfall der EMITTENTIN nach den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, der Anleihebedingungen und als GEMEINSAMER VERTRETER iSd §§ 15a f KuratorenG, Letzteres jedoch vorbehaltlich seiner (gerichtlichen) Abbestellung.

III.4 Der GEMEINSAME VERTRETER hat die im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger wahrzunehmen. Insbesondere obliegt dem GEMEINSAMEN VERTRETER die Bestellung der dinglichen Sicherheiten, deren Kontrolle, Verwaltung und allfällige Verwertung in Entsprechung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der Anleihebedingungen. Der GEMEINSAME VERTRETER ist somit befugt, unter Beachtung der Vorgaben der Anleihebedingungen sowie des Treuhandvertrages uneingeschränkt

über die zu bestellenden Sicherheiten zu verfügen.

- III.5 Bei Verwendung des Anleihekaptals gemäß Punkt I.4 hat die grundbücherliche Besicherung der Anleihe auf Grundlage der einen integrierenden Bestandteil bildenden Muster Pfandbestellungsurkunde (Anlage ./3) dieses Treuhandvertrages zu erfolgen. Sicherungszweck ist stets die Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger.
- III.6 Die EMITTENTIN ist verpflichtet, den GEMEINSAMEN VERTRETER über alle wesentlichen, die Anleihe betreffenden Informationen, sowie über alle Umstände, die die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihre Verpflichtung aus den Anleihebedingungen vollständig und fristgerecht zu erfüllen, nicht nur unerheblich beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren.

IV. BESTELLUNG DER GRUNDBÜCHERLICHEN SICHERHEITEN

- IV.1 Sofern das durch die Anleihe aufgebrauchte Anleihekaptal dem Ankauf und der Finanzierung bzw. Umfinanzierung von Immobilienprojekten der EMITTENTIN oder von Projektgesellschaften dient, wird für jede Auszahlung vom Treuhandkonto durch den GEMEINSAMEN VERTRETER grundsätzlich eine grundbücherliche Absicherung vorgenommen. Werden allerdings eine Liegenschaft oder Liegenschaftsanteile in der Form erworben, dass die Anteile an der Liegenschaftsbesitzgesellschaft erworben werden, ist eine Auszahlung vom Treuhandkonto zu diesem Zweck zwar zulässig, jedoch kann eine grundbücherliche Absicherung in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn die EMITTENTIN ein Weisungsrecht an die zur Vertretung dieser Gesellschaft befugten Organe (z.B. Geschäftsführer) hat (vgl. Punkt I.4).
- IV.2 Die Absicherung der Anleihegläubiger erfolgt bei Liegenschaften, die kurzfristig weiterverkauft werden sollen, dadurch, dass seitens der EMITTENTIN (bzw. der jeweiligen Projektgesellschaft) eine Pfandurkunde gemäß der Muster Pfandbestellungsurkunde Anlage ./3 notariell beglaubigt unterfertigt, eine Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung hinsichtlich der finanzierten Liegenschaft zugunsten des GEMEINSAMEN VERTRETERS erwirkt, dem GEMEINSAMEN VERTRETER eine Grundbuchsvollmacht für die Erwirkung weiterer Rangordnungen erteilt und sämtliche dieser Urkunden beim GEMEINSAMEN VERTRETER im Original hinterlegt werden. Der GEMEINSAME VERTRETER ist zur Ausnützung oder Weitergabe des Originals des jeweiligen Rangordnungsbeschlusses nur berechtigt, wenn das zur Finanzierung der Liegenschaft eingesetzte Anleihekaptal aus dem Verkaufspreis rückgeführt wird. Die EMITTENTIN wird weiter die Einholung der gerichtlichen Genehmigung über die Bestellung zum GEMEINSAMEN VERTRETER iSd §§ 15a f. KuratorenG beantragen. Der GEMEINSAME VERTRETER verpflichtet sich gegenüber der EMITTENTIN, diese nach besten Kräften bei der Einholung der Genehmigung zu unterstützen und die ihm im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses zumutbaren notwendigen und/oder nützlichen Erklärungen abzugeben. Der GEMEINSAME VERTRETER ist verpflichtet, seine Bestellung auch iSd §§ 15a f. KuratorenG anzunehmen und in diesem Zusammenhang unverzüglich

- dem zuständigen Gericht wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, und dessen

Vorladungen Folge zu leisten, und

- eine angemessene Versicherungsdeckung zu bescheinigen, und
- den Nachweis des Nichtvorliegens von Vorstrafen durch Vorlage eines Strafregisterauszuges zu bescheinigen, und
- alle notwendigen und/oder nützlichen Erklärungen auch wiederholt und beglaubigt oder in Form eines Notariatsaktes abzugeben.

IV.3 Bei Liegenschaften, die nicht kurzfristig weiterverkauft werden sollen, oder bei Liegenschaften gemäß Punkt IV.2, bei denen die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung abzulaufen droht und eine Erwirkung einer weiteren Rangordnung nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, ist das Eigentumsrecht der EMITTENTIN bzw. der Projektgesellschaft an der Liegenschaft im Grundbuch im Rang der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einzuverleiben und das eingesetzte Anleihekapital mittels eines im Grundbuch der erworbenen Liegenschaft einverlebten (eingetragenen) Pfandrechts entsprechend der Muster Pfandbestellungsurkunde Anlage /3 sicherzustellen. Sofern der gesamte Kaufpreis aus der Anleihe finanziert wird, kann die Eintragung erstrangig erfolgen, wenn aber neben einer Bankenfinanzierung nur der Eigenkapitalanteil aus der Anleihe gedeckt wird, ist die zweitrangige Eintragung des Pfandrechts im erforderlichen Ausmaß nach dem erstrangig einzutragenden Pfandrecht für die Bank vorzunehmen. Im Übrigen gilt Punkt IV.2.

IV.4 Mit gerichtlicher Genehmigung der Bestellung des GEMEINSAMEN VERTRETERS iSd §§ 15a f. KuratorenG

- a) verpflichtet sich dieser, die Funktion des GEMEINSAMEN VERTRETERS iSd Bestimmungen des KuratorenG – vorbehaltlich seiner vorzeitigen (gerichtlichen) Abberufung – während der aufrechten Treuhandschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der dieser Bestellung zugrunde liegenden Pfandurkunde, dieses Treuhandvertrages, der Anleihebedingungen und im Zweifel jedenfalls im Interesse der Anleihegläubiger auszuüben; und
- b) beauftragt die EMITTENTIN den GEMEINSAMEN VERTRETER ausdrücklich und einseitig unwiderruflich, die in Punkt IV.3 genannten Pfandrechte an den jeweiligen Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteilen einzuverleiben.

IV.5 Ausdrücklich vereinbart wird, dass durch den GEMEINSAMEN VERTRETER weder eine Bewertung der Liegenschaft noch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen ist. Alle Bewertungs- und wirtschaftlichen Fragen erfolgen ausschließlich auf Risiko der TREUGEBER.

IV.6 Bei erstrangiger Besicherung des eingesetzten Anleihekapitals ist im Falle des Weiterverkaufs der Liegenschaft eine Lastenfreistellung gegen Rückführung des geleisteten Kapitalbetrages zulässig und durch den GEMEINSAMEN VERTRETER durchzuführen. Sofern es sich um ein zweitrangiges Pfandrecht handelt, sind folgende Mög-

lichkeiten vorgesehen:

- Bei Verkauf der gesamten Liegenschaft bzw. sämtlicher Anteile an einer Projektgesellschaft wird zunächst die Bankenfinanzierung abgedeckt und aus dem verbleibenden Erlös das investierte Anleihekaptal durch Einzahlung auf das Treuhandkonto abgedeckt. Die grundbücherlichen Sicherheiten sind zu löschen.
- Werden nur einzelne Wohnungen oder Liegenschaftsanteile (oder Anteile an einer Projektgesellschaft) verkauft, wird zunächst der gesamte Verkaufserlös an die Bank rückgeführt, sodass in diesem Fall die einzelnen Kaufpreise zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der besicherten Bank verwendet werden. Es kommt daher zu keiner Rückführung von Anleihekaptal. Trotzdem ist in diesen Fällen die Anleihebesicherung für die verkauften Wohnungen oder Anteile zu löschen, weil der Käufer nur lastenfrei Eigentum erwerben kann. Auf den restlichen Liegenschaftsanteilen bleibt das zweitrangige Pfandrecht zu Gunsten des investierten Anleihekaptals eingetragen.
- Sofern die Bank bereit ist, einer Lastenfreistellung der verkauften Wohnungen oder Anteile gegen Rückführung eines geringeren Betrages als des Kaufpreises zuzustimmen, wird ein Teil des übersteigenden Kaufpreises zur Rückführung des investierten Anleihekaptals verwendet. In diesem Fall ist zwischen EMITTENTIN und dem GEMEINSAMEN VERTRETER sowie der finanzierenden Bank eine entsprechende Kalkulation der jeweiligen Beträge zu erstellen.

IV.7 Ausdrücklich vereinbart wird, dass eine Rückführung von Zinsen, Verkaufserlösen oder sonstigen Erträgen über den vorstehenden Absatz hinaus nicht vorgesehen ist. Durch diese Treuhandvereinbarung soll lediglich das entsprechend Punkt I.4 bzw. Punkt IV.1 eingesetzte Kapital besichert werden. Für die Erwirtschaftung und Bereitstellung jener Gelder, die für die Rückführung des gesamten Anleihekaptals zum Nennwert zum Ende der Laufzeit wie auch zur Zahlung der Anleihezinsen erforderlich sind, ist ausschließlich die EMITTENTIN verantwortlich.

IV.8 Dem GEMEINSAMEN VERTRETER steht das Recht zu, jederzeit von der EMITTENTIN Auskunft über die laufenden Projekte zu verlangen und Einsicht in alle das jeweilige Projekt betreffenden Unterlagen zu nehmen.

V. EMISSIONSERLÖS – ZUZÄHLUNG UND VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

V.1 Die Anleihegläubiger leisten die aufgrund des Zeichnungsscheins zu erbringenden Zahlungen auf das Treuhandkonto des GEMEINSAMEN VERTRETERS gemäß Punkt VI, welcher diese an die Zahlstelle weiterleitet. Die Zahlstelle erhöht dann im Nominale des jeweils gezeichneten Anleihekaptals die Sammelurkunde und überweist den Emissionserlös nach Abzug aller Kosten an den GEMEINSAMEN VERTRETER zurück.

V.2 Der GEMEINSAME VERTRETER ist nach dem in Punkt VI.1 dargestellten Abwicklungsvorgang in weiterer Folge nur dann berechtigt, den bei ihm treuhändig einge-

henden Emissionserlös in Entsprechung des Punktes IV.1 zu verwenden, wenn die dort bezeichneten Bedingungen, im Fall der grundbücherlichen Sicherstellung somit auch die Bestimmungen der Punkte IV.2 bzw. IV.3 erfüllt sind.

- V.3 Im Falle der Vorzeitigen Beendigung der Anleihe gemäß Punkt 8.3 oder Punkt 9.2 der Anleihebedingungen ist der von der Zahlstelle an den GEMEINSAMEN VERTRETER bereits überwiesene Emissionserlös vollständig vom GEMEINSAMEN VERTRETER an die Zahlstelle, frei von Spesen und jeglicher Abzüge zurück zu überweisen.

VI. FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES TREUHANKONTOS/OBLIGATORISCHE SICHERHEITEN

- VI.1 Das Treuhandkonto wird vom GEMEINSAMEN VERTRETER als Anderkonto geführt und ist anfänglich aus dem Emissionserlös vom GEMEINSAMEN VERTRETER im Auftrag der EMITTENTIN, jedenfalls auf Rechnung der EMITTENTIN, zu dotieren.
- VI.2 Das Treuhandkonto wird vom GEMEINSAMEN VERTRETER zur Sicherstellung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Anleihen (Kapital) gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen geführt. Bis zur vollständigen Befriedigung dieser Ansprüche gelten die auf dem Reservekonto erliegenden Beträge als zugunsten der Anleihegläubiger sicherungsweise abgetreten, und die EMITTENTIN verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe einen entsprechenden Buchvermerk zu setzen. Die Ausübung der mit dieser Abtretung verbundenen Rechte wird treuhändig und – vorbehaltlich anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften – vom GEMEINSAMEN VERTRETER für die Anleihegläubiger ausschließlich während der aufrechten Treuhandschaft wahrgenommen. Ungeachtet dessen ist der GEMEINSAME VERTRETER zur Verwendung des Emissionserlöses gemäß Punkt IV.1 während der gesamten Laufzeit der Anleihe berechtigt.
- VI.3 Die auf dem Treuhandkonto erliegenden Beträge sind binnen fünf Tagen nach Laufzeitende der Anleihe an die EMITTENTIN zu überweisen, sofern die Zahlstelle dem GEMEINSAMEN VERTRETER bescheinigt, die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen befriedigt zu haben.

VII. ABTRETUNG ZUM INKASSO

Die Anleihegläubiger treten die ihnen aufgrund der Zeichnung der Anleihen und damit verbunden den Anleihebedingungen und diesem Treuhandvertrag erwachsenden bzw. zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung der Anleihen gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen gegenüber der EMITTENTIN an den GEMEINSAMEN VERTRETER zum Inkasso ab.

VIII. STELLUNG DES GEMEINSAMEN VERTRETERS

- VIII.1 Der GEMEINSAME VERTRETER ist aufgrund dieses Treuhandvertrages iVm den Anleihebedingungen jedem einzelnen Anleihegläubiger unmittelbar, unter Beachtung der Beschränkungen dieses Treuhandvertrages, der Anleihebedingungen, seiner Be-

stellung als GEMEINSAMER VERTRETER iSd Bestimmungen des KuratorenG gemäß den zugrunde liegenden Pfandurkunde(n) sowie der zwingend gesetzlichen Vorschriften, verpflichtet. Der GEMEINSAME VERTRETER ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Treuhandenschaft ohne eine einstimmige Weisung der Anleihegläubiger an dritte Personen oder einzelne Anleihegläubiger abzutreten.

- VIII.2 Der GEMEINSAME VERTRETER hat die dinglichen und obligatorischen Sicherungsrechte zugunsten der Anleihegläubiger nach den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der Regelungen über die Bestellung als GEMEINSAMER VERTRETER zu wahren, zu kontrollieren, zu verwalten, sowie, falls die Voraussetzungen nach diesem Treuhandvertrag hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten.
- VIII.3 Hinsichtlich der gemäß Punkt IV.3 zu begründenden Pfandrechte werden die Anleihegläubiger gemäß §§ 11 ff. KuratorenG unmittelbar Berechtigte. Dem GEMEINSAMEN VERTRETER obliegt jedoch die für diese Pfandrechte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des KuratorenG sowie der Regelungen der jeweiligen Pfandurkunde(n), dieses Treuhandvertrages und der Anleihebedingungen die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Für den Fall der gerichtlichen Abberufung des GEMEINSAMEN VERTRETERS enden seine mit dieser Stellung als "gemeinsamer Vertreter" iSd der Bestimmungen des KuratorenG verbundenen Rechte und Pflichten; seine übrigen vertraglichen Verpflichtungen bleiben bis zur Beendigung dieses Treuhandvertrages (vgl. Punkt XII.) aufrecht bestehen.
- VIII.4 Der GEMEINSAME VERTRETER ist bei der Verwertung der dinglich (Pfandrechte) und/oder obligatorisch bestellten Sicherheiten (sicherungsweise Abtretungen) an keine Reihenfolge gebunden. Er hat jedoch – sofern die jeweils fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vollständig durch die beabsichtigte Verwertungsmaßnahme befriedigt werden können – jene Verwertungsmaßnahmen zu ergreifen, die der EMITTENTIN wirtschaftlich voraussichtlich am wenigsten zum Nachteil gereichen.

IX. VERWERTUNG DER PFANDRECHTE

- IX.1 Sollte die EMITTENTIN ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Anleihen gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig nachkommen, so hat der GEMEINSAME VERTRETER, nach Inanspruchnahme allfälliger Mittel auf dem Treuhandkonto, die Möglichkeit, die verpfändeten Liegenschaften (vgl. Punkt IV.3) durch Zwangsversteigerung oder anderweitig zu verwerten. Bei der Verwertung der Liegenschaften ist der GEMEINSAME VERTRETER grundsätzlich an keine Reihenfolge gebunden, hat jedoch – sofern die jeweils fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vollständig befriedigt werden können – zuerst jene Liegenschaften zu verwerten, deren Verwertung der EMITTENTIN am wenigsten zum Nachteil gereicht.
- IX.2 Vor der Einleitung von Verwertungsmaßnahmen und unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen wird der GEMEINSAME VERTRETER der EMITTENTIN eine angemessene, längstens jedoch vierzehntägige Frist zur Be-

friedigung der fälligen Anleihegläubigeransprüche setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die EMITTENTIN die Erfüllung der besicherten Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahrens) über das Vermögen der EMITTENTIN rechtskräftig stattgegeben oder dieser mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wurde.

- IX.3 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind vom GEMEINSAMEN VERTRETER auf ein von diesem eröffnetes Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung (nach Freiwerden der Barmittel) wird der GEMEINSAME VERTRETER – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung – den Verwertungserlös (die Barmittel) an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtnennbetrag der Anleihe herausgeben.

X. FREIGABE VON SICHERHEITEN

- X.1 Der GEMEINSAME VERTRETER ist – soweit gesetzlich zulässig – zur Freigabe/Freilassung der verpfändeten Liegenschaften verpflichtet, sofern ihm (i) die EMITTENTIN oder die Zahlstelle die vollständige Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen (Rückzahlung des Anleihekapitals) aus den begebenen Anleihen glaubhaft macht oder (ii) die Voraussetzungen des Punktes IV.6 erfüllt sind. Der GEMEINSAME VERTRETER ist verpflichtet, alle zur Freigabe/Freilassung erforderlichen und/oder nützlichen Erklärungen, schriftlich, notariell beglaubigt oder in Form eines Notariatsaktes, je auch wiederholt und grundbuchsfähig, abzugeben.
- X.2 Für den Fall, dass die EMITTENTIN beabsichtigt, die Anleihegläubigeransprüche ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen, und den Fremdmittelgebern hierzu Sicherheiten zu gewähren hat, wird der GEMEINSAME VERTRETER die gemäß Punkt IV.3 bestellten Sicherheiten nur dann freilassen, wenn (i) die vollständige Auszahlung der Anleihegläubigeransprüche gemäß Punkt 6 der Anleihebedingungen sichergestellt ist oder (ii) die Voraussetzungen des Punktes IV.6 erfüllt sind; der letzte Satz des Punktes X.1 gilt sinngemäß. Damit verbundene Kosten sind von der EMITTENTIN zu tragen.

XI. WEITERE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

- XI.1 Die Anleihegläubiger beauftragen und bevollmächtigen den GEMEINSAMEN VERTRETER, ihre Rechte aus den zu seinen Gunsten bestellten dinglichen Sicherheiten (Pfandrechte gemäß Punkt IV.3) in ihrem Namen oder, nach Wahl des GEMEINSAMEN VERTRETERS, im eigenen Namen und auf ihre Rechnung mit der gleichen Sorgfalt wie ein ordentlicher Unternehmer (Geschäftsmann), jedoch unter Beachtung seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Mit der gerichtlichen Berufung des GEMEINSAMEN VERTRETERS iSd. §§ 15a f. KuratorenG bevollmächtigen und ermächtigen die Anleihegläubiger den GEMEINSAMEN VERTRETER weiter in Bezug auf die dinglich bestellten Sicherheiten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen nach den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, der Pfandurkunde(n) sowie der An-

leihebedingungen, sofern dies im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des KuratorenG sowie des Kur-ErgänzungsG zulässig ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

Die TREUGEBER verpflichten sich im Falle der gerichtlichen Abberufung des GEMEINSAMEN VERTRETERS iSd. § 15a Abs. 5 KuratorenG, unverzüglich die Bestellung eines neuen "gemeinsamen Vertreters", gemeinschaftlich und gerichtlich zu beantragen und zu diesem Zwecke eine Anleihegläubigerversammlung abzuhalten. Die TREUGEBER verpflichten sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KuratorenG und Kur-ErgänzungsG zu berücksichtigen.

- XI.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt XI.1 bevollmächtigen und ermächtigen die TREUGEBER gemeinsam und jeweils einzeln für sich den GEMEINSAMEN VERTRETER, ihre jeweiligen Rechte im eigenen Namen mit der gleichen Sorgfalt wie ein ordentlicher Unternehmer (Geschäftsmann) und unter Beachtung aller seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen auszuüben.

- XI.3 Aufträge der EMITTENTIN an den GEMEINSAMEN VERTRETER müssen, sofern für den GEMEINSAMEN VERTRETER im Zusammenhang mit diesen Aufträgen Fristen, insbesondere aus den Anleihebedingungen maßgeblich sind, so rechtzeitig erteilt werden, dass sie beim GEMEINSAMEN VERTRETER spätestens 5 Bankarbeitstage vor Beginn maßgeblicher Fristen und vor den maßgeblichen Terminen der Anleihebedingungen einlangen. Aufträge der EMITTENTIN an den GEMEINSAMEN VERTRETER sind von diesem nur dann zu beachten, wenn sie nicht gegen die Bestimmungen der Anleihebedingungen oder diesen Treuhandvertrag verstoßen.

- XI.4 Im Falle der Abhaltung einer Anleihegläubigerversammlung sind der GEMEINSAME VERTRETER und die EMITTENTIN in jedem Falle unverzüglich von den Anleihegläubigern von Beschlüssen der Anleihegläubigerversammlung zu verständigen. Dem GEMEINSAMEN VERTRETER kommt das Recht zur Teilnahme in der Anleihegläubigerversammlung (ohne Stimme) zu.

- XI.5 Der GEMEINSAME VERTRETER ist nach vorangehender Ankündigung berechtigt, die Unterlagen der EMITTENTIN einzusehen, die die Anleihe sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag und zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des GEMEINSAMEN VERTRETERS hat die EMITTENTIN auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- XI.6 Der GEMEINSAME VERTRETER ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern die Einsichtnahme in Unterlagen, Urkunden und/oder sonstige Bezug habende Dokumente zu gestatten.

XII. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- XII.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit Zeichnung der Anleihe durch die Anleihegläubiger

und Unterfertigung durch die EMITTENTIN und den GEMEINSAMEN VERTRETER in Kraft.

XII.2 Das Treuhandverhältnis endet, ohne weitere Erklärungen der Parteien

- mit vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der Anleihegläubiger und/oder Freigabe aller Sicherheiten durch den GEMEINSAMEN VERTRETER;
- mit rechtskräftiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahren) über das Vermögen der EMITTENTIN oder dessen Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens und der vollständigen Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger;
- mit sonstiger vollständiger Verwertung der Sicherheiten, die nicht in einem Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahrens) der EMITTENTIN gelegen sind, und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger;
- mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahrens) und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger;
- vorbehaltlich der Nachfolgeregelung in Punkt XV.12. mit Tod oder Geschäftsunfähigkeit des GEMEINSAMEN VERTRETERS (d.h. nur dann, wenn kein Kanzleipartner [Mitgesellschafter] oder Kanzleinachfolger oder einstweiliger Stellvertreter iSd RAO die Geschäfte des GEMEINSAMEN VERTRETERS übernimmt).

XII.3 Während der Laufzeit der Anleihe ist eine ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses durch die Anleihegläubiger ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund ist hingegen zulässig und bedarf – soweit gesetzlich zulässig – zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Anleihegläubiger. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleihegläubiger angestrebter, wirtschaftlicher Vorteile stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar.

XII.4 Der GEMEINSAME VERTRETER ist berechtigt, das Treuhandverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die EMITTENTIN aufzukündigen. In diesem Fall hat die EMITTENTIN unverzüglich einen neuen GEMEINSAMEN VERTRETER zugunsten der Anleihegläubiger namhaft zu machen, welcher sämtliche Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag und den Anleihebedingungen übernimmt. Bei dem neu zu bestellenden GEMEINSAMEN VERTRETER muss es sich um eine Person handeln, (i) die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, und (ii) die in keinem auffallenden Naheverhältnis zur EMITTENTIN steht, aus dem sich ein Interessenskonflikt ableiten lässt, und (iii) die strafrechtlich unbescholten ist, und (iv) die über eine für den jeweiligen Berufsstand typische, die Funktion des GEMEINSAMEN VERTRETERS umfassende und für die Dauer der

Funktion aufrecht zu erhaltende Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Der Vertragsübernahme durch den neuen GEMEINSAMEN VERTRETER, welcher die zuvor genannten Kriterien erfüllt, stimmen die TREUGEBER bereits jetzt ausdrücklich und unwiderruflich, auch verbindlich für ihre jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger, zu. Auf Punkt XII.6 wird hingewiesen.

- XII.5 Eine jederzeitige Aufkündigung des Treuhandverhältnisses mit Wirksamkeit gegenüber den Anleihegläubigern ist sowohl durch die EMITTENTIN, als auch durch den GEMEINSAMEN VERTRETER aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung kann nur gegen alle Anleihegläubiger gemeinsam wirksam ausgesprochen werden. Punkt XII.4 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.
- XII.6 Endet das Treuhandverhältnis – aus welchem Grund auch immer – vor den in Punkt XII.2 bezeichneten Fällen, und gelingt es nicht binnen sechs Monaten einen (neuen) GEMEINSAMEN VERTRETER zu finden, der sämtliche Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag, den Pfandurkunden und den Anleihebedingungen gegenüber den TREUGEBERN übernimmt, so ist im Falle der Gefährdung der Interessen der Anleihegläubiger ein Kurator im Sinne des KuratorenG von der EMITTENTIN zu beantragen. Unbeschadet allfälliger Kündigungsfristen ist der GEMEINSAME VERTRETER bis zur Bestellung (i) eines (neuen) GEMEINSAMEN VERTRETERS iSd §§ 15a f. KuratorenG und/oder (ii) eines Kurators iSd KuratorenG verpflichtet, die Interessen der Anleihegläubiger, im Falle ihrer Gefährdung, im Sinne der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, der Anleihebedingungen sowie der Pfandurkunde(n) wahrzunehmen, es sei denn, er wird von dieser Verpflichtung durch alle Anleihegläubiger entbunden; die Kosten hierfür sind grundsätzlich von der EMITTENTIN, subsidiär von den Anleihegläubigern, untereinander aliquot im Verhältnis der von ihnen aufgrund der Anleihe unberichtigt aushaftenden Nominalbeträge zueinander, zu tragen. Die Entbindung von dieser Pflicht kann einstimmig bereits mit der außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger verbunden werden.

XIII. HAFTUNG

- XIII.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, den GEMEINSAMEN VERTRETER für alle ihm aus diesem Treuhandverhältnis unverschuldet erwachsenen Lasten und allfällige Schäden, aus einer Haftung aus den für die Anleihegläubiger übernommenen Ansprüchen auf Auszahlung eines Verwertungserlöses am Ende der Laufzeit der Anleihe schad- und klaglos zu halten und dem GEMEINSAMEN VERTRETER darüber hinaus auch alle Ausgaben zu ersetzen, die diesem aus seiner Tätigkeit als GEMEINSAMER VERTRETER der TREUGEBER entstehen.
- XIII.2 Der GEMEINSAME VERTRETER seinerseits haftet den TREUGEBERN für die ordnungsgemäße und den Bestimmungen der Anleihebedingungen entsprechende Erfüllung dieser Treuhandvereinbarung, insbesondere für alle von ihm etwa verschuldeten den TREUGEBERN erwachsenden Nachteile und Schäden.
- XIII.3 Ausdrücklich vereinbart wird, dass der GEMEINSAME VERTRETER nur für die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen haftet, nicht aber für

wirtschaftliche Erfolge der TREUGEBER. Dies gilt insbesondere auch für die Wirtschaftlichkeit der finanzierten Immobilienprojekte und insbesondere für die Rückführbarkeit des Anleihekaptals, für die der GEMEINSAME VERTRETER keine Haftung übernimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind, insbesondere wenn sich die Notwendigkeit aus den Erfahrungen der Projektabwicklung ergibt, möglich, setzen aber beiderseitiges Einvernehmen zwischen der EMITTENTIN und dem GEMEINSAMEN VERTRETER sowie Schriftform voraus.

XIV. HONORIERUNG

- XIV.1 Für den Fall, dass der GEMEINSAME VERTRETER auch mit der Vertragsabwicklung des Ankaufes jener Liegenschaft bzw. der (Anteile an der) Liegenschaftsbesitzgesellschaft beauftragt wird, auf welcher bzw. auf deren Liegenschaft die Besicherung des verwendeten Anleihekaptals erfolgen soll, wird ein pauschales Honorar von 2 % des jeweiligen Kaufpreises zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer vereinbart. Mit diesem Honorar sind sowohl alle Leistungen des jeweiligen Ankaufsvertrages einschließlich Treuhandschaft und Verbücherung von Bankdarlehen, wie auch Verbücherung des Darlehens für die aus dem Anleihekaptal finanzierten Eigenmittel wie auch die Kosten für den gegenständlichen Treuhandvertrag und die diesbezügliche Abwicklung abgegolten.
- XIV.2 Für den Fall, dass Ankaufsabwicklungen nicht über den GEMEINSAMEN VERTRETER durchgeführt werden können, wird ein Honorar von 0,5 % der jeweiligen Pfandsomme zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer festgelegt.
- XIV.3 Für die Kontoführung und Abwicklung des Treuhandkontos wird kein gesondertes Honorar vereinbart.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- XV.1 Jegliche Änderung und/oder Ergänzung zu diesem Treuhandvertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung vom Abgehen der Schriftform.
- XV.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Treuhandvertrag wurden keine getroffen.
- XV.3 Alle Verständigungen, Mitteilungen und/oder Bekanntmachungen vom GEMEINSAMEN VERTRETER an die Anleihegläubiger haben gemäß Punkt 13 der Anleihebedingungen zu erfolgen. Alle Verständigungen, Mitteilungen und/oder Bekanntmachungen der Anleihegläubiger an den GEMEINSAMEN VERTRETER und/oder zwischen dem GEMEINSAMEN VERTRETER und der EMITTENTIN haben schriftlich (oder per lesebestätigter E-Mail oder sendebestätigtem Telefax) zu erfolgen.
- XV.4 Verständigungen, Mitteilungen und/oder Bekanntmachungen nach diesem Treuhandvertrag gelten – bei Übermittlung per Brief – als am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post, und – bei Übermittlung per Telefax oder Email – als am dem der Versendung folgenden Tag zugegangen, sofern die Übermittlung per Telefax oder E-Mail binnen weiterer drei Werktage bestätigt wird. Verständigungen, Mitteilungen

und/oder Bekanntmachungen gemäß Punkt 13 der Anleihebedingungen gelten in Entsprechung der dort vorgenommenen Regelungen als zugegangen und/oder bekannt gemacht.

- XV.5 Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

- XV.6 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Bezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

- XV.7 Die Überschriften zu diesem Treuhandvertrag haben nur informativen Charakter und stellen keine inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Punkte zueinander dar.

- XV.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Treuhandvertrag eine Lücke befinden, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was gemäß den Anleihebedingungen oder nach dem Sinn und Zweck des Treuhandvertrages gewollt ist, wenn die Parteien den Punkt bedacht hätten.

- XV.9 Die Verteilung der Kosten, Gebühren und Steuern aus diesem Treuhandverhältnis bestimmt sich vorrangig nach den Anleihebedingungen. Im Übrigen, sofern dort keine Regelungen getroffen werden, gehen die ausschließlich aus diesem Treuhandverhältnis erwachsenden Kosten, Gebühren und Steuern zu Lasten der EMITTENTIN, die verpflichtet ist, den GEMEINSAMEN VERTRETER diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

- XV.10 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das in Verwahrung des GEMEINSAMEN VERTRETERS verbleibt. Die EMITTENTIN erhält eine einfache Abschrift hiervon. Den Anleihegläubigern wird der Treuhandvertrag als Teil des Prospektes der Anleihe zur Kenntnis gebracht. Kopien dieses Vertrages können auch an Finanzbehörden ausgefolgt werden.

- XV.11 Die TREUGEBER nehmen zur Kenntnis, dass diese Treuhandschaft nach den Bestimmungen der RAO in der geltenden Fassung abgewickelt wird.

- XV.12 Zu dieser Treuhandschaft nehmen die TREUGEBER zur Kenntnis, dass
 - eine notwendige Änderung oder Ergänzung dieser Treuhandvereinbarung hierzu nur in Schriftform rechtswirksam vorgenommen werden kann;

 - eine allfällige Auflösung der Treuhandschaft an die Zustimmung des GEMEINSAMEN VERTRETERS gebunden ist;

- die TREUGEBER nur mit ausdrücklicher Zustimmung des GEMEINSAMEN VERTRETERS rechtswirksam vom erteilten Treuhandauftrag gemäß dieser Treuhandvereinbarung zurücktreten, diese aufkündigen oder widerrufen können, sobald der GEMEINSAME VERTRETER bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat;
- die TREUGEBER den GEMEINSAMEN VERTRETER hiermit von der ihn nach den Bestimmungen der RAO treffenden Verschwiegenheitspflicht für die Abwicklung der Treuhandschaft insofern entbinden, als dieser nach diesen Richtlinien Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat;
- die TREUGEBER ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung der Treuhandschaft durch einen Kanzleipartner (Mitgesellschafter) des GEMEINSAMEN VERTRETERS in der Kanzlei Gabler Gibel & Ortner Rechtsanwälte OG, FN 356945w, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Platz 5, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen, durch den von der Rechtsanwaltskammer Wien zu bestimmenden einstweiligen Stellvertreter erteilen.

WIENWERT Immobilien Finanz AG

Dr. Michael Gabler

Anlagenverzeichnis:

- Anlage ./1. Anleihebedingungen
Anlage ./3 Muster Pfandbestellungsurkunde